

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden
Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow,
Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin,
Wrangelsburg, Ziethen und Züssow



Jahrgang 10

Mittwoch, den 08. Januar 2014

Nummer 01

Bundesweiter Vorlesetag in der Kita „Bummi“



Bitte lesen Sie weiter auf Seite 23.

Inhaltsverzeichnis

Informationen aus dem Amt

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister	3
3. Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes	4
4. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
5. Bekanntmachung über die Wahl der Wahlleiterin und ihrer Stellvertreterin	5
6. Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 25. Mai 2014	6
7. Aufforderung zur Besetzung des Wahlausschusses	8
8. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.12.2013	8

Öffentliche Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Beschlüsse der Gemeindevertretung Groß Polzin vom 09.12.2013	9
2. Beschlüsse der Stadtvertretung Gützkow vom 05.12.2013	9
3. Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gützkow - Planvorgaben des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ der Stadt Gützkow auf der Grundlage des § 13a BauGB	10
4. 1. Nachtragshaushalt der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2013	11
5. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 09.12.2013	12
6. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg	16
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Kölzin vom 05.12.2013	17
8. Beschlüsse der Gemeindevertretung Lühhmannsdorf vom 05.12.2013	17
9. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühhmannsdorf	17
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 27.11.2013	
11. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 03.12.2013	18
12. Beschlüsse der Gemeindevertretung Wrangelsburg vom 02.12.2013	19

13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Züssow vom 28.11.2013	19
14. Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow	19

Wir gratulieren

Kita und Schule

1. Bundesweiter Vorlesetag in der Kita „Bummi“	23
2. Rückblick der Peenetal - Schule	23

Kultur und Sport

1. Kita-Kinder besuchen die Bibliothek in Karlsburg	23
2. Veranstaltungshinweise	24
3. Fasching in Ranzin	24
4. Historisches aus Gützkow und Umgebung	24

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow - Schlatkow - Ziethen	28
2. Kirchennachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Zarnekow - Ranzin	

Informationen und Bekanntmachungen

1. Auslegung des Entwurfs der Aufhebungsverordnung von flächenhaften Naturdenkmälern im Amtsbereich Züssow	30
2. Anlage 1 der aufzuhebenden Naturdenkmale	31
3. Müllabfuhr im Winter	32

Die nächste Ausgabe des Züssower Amtsblattes erscheint am Mittwoch, den 12.02.2014

Annahmeschluss (Posteingang im Verlag) für redaktionelle Beiträge und Anzeigen ist der 04.02.2014 Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise (letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Dienste) ist der 29.01.2014

Impressum

Amtliches Bekanntmachungsblatt **des Amtes Züssow** mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Kölzin, Lühhmannsdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druck:

Druckhaus WITTICH
An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster
Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Redaktion:

Internet und E-Mail:

Tel.: 039931/57 90, Fax: 039931/5 79-30
Tel.: 039931/57 9-16, Fax: 039931/57 9-45
www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Außeramtlicher Teil:

Anzeigenteil:

Der Amtsvorsteher
Mike Groß (V. i. S. d. P.)
Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

Auflage:

Bezug:

monatlich
6.055 Exemplare
Amt Züssow, Dorfstr. 6
Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Das amtliche Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen). Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Michael Wittich, Georgia Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

VERLAG + DRUCK

LINUS WITTICH KG

Heimat- und Bürgerzeitungen



Informationen aus dem Amtsbereich

Öffnungszeiten des Amtes Züssow

Bürgerbüros Gützkow, Ziethen und Züssow

Dienstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:00 - 12:00 Uhr

Sprechzeiten des Amtsvorstehers und der Bürgermeister

Sprechzeiten des

Amtsvorstehers:	Rolf Warkus	r.warkus@amt-zuessow.de
------------------------	-------------	-------------------------

Sprechzeiten in Gützkow	Donnerstag	10:00 - 12:00 Uhr (Tel. 038355 643-220)
Sprechzeiten in Ziethen	Donnerstag	14:00 - 16:00 Uhr (Tel. 038355 643-315)
Sprechzeiten in Züssow	Dienstag und Donnerstag	nach telefonischer Vereinbarung (038355 643160)

Sprechzeiten der Bürgermeister:

Gemeinde	Bürgermeister	Sprechzeiten
Gemeinde Bandelin	Jana von Behren	jeden 1. Donnerstag im Monat ab 18 Uhr im Gemeinderaum, in Bandelin, Heckenweg 21 B oder telefonisch: Montag - Freitag, 18:00 - 20:00 Uhr unter 0172 4831916 Tel. 0172 4831916
Gemeinde Gribow	Jörg-Hagen Tambach	Es kann jederzeit angerufen werden. Tel. 0171 5702584
Gemeinde Groß Kiesow	Jürgen Wohlers	nach Vereinbarung unter Tel.-Nr. 038355 12650
Gemeinde Groß Polzin	Silvio Grabowski	1. und 3. Donnerstag im Monat, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum in Qiulow (ehemaliger Konsum) Tel. 0176 40240402
Stadt Gützkow	Joachim Otto	Dienstag, 16:00 - 18:00 Uhr Tel. 0173 6039527
Gemeinde Karlsburg	Rolf Warkus	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Haus der Gemeinde, Schulstr. 27 a, 17495 Karlsburg Tel.-Nr. 038355 61388
Gemeinde Klein Bünzow	Karl Jürgens	jeden 1. Dienstag im Monat von 16:00 - 17:00 Uhr im Gemeindezentrum, Bahnhof 35, Klein Bünzow Es kann jederzeit angerufen werden. Handy-Nr.: 0171 2445637
Gemeinde Kölzin	Jutta Dinse	mit vorheriger Terminabsprache Tel. 0172 3111265
Gemeinde Lühhannsdorf	Esther Hall	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr im Gemeindezentrum, Giesekehäger Reihe 33, 17495 Lühhannsdorf Tel. 038355 12918
Gemeinde Murchin	Peter Neumann	Dienstag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Murchin, Dorfstraße 50
Gemeinde Rubkow	Manfred Höcker	Montag, 17:00 - 18:00 Uhr Gemeindebüro Rubkow
Gemeinde Schmatzin	Dr. Klaus Brandt	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 15:00 - 16:30 Uhr Gemeindebüro im Gutshaus Schlatkow Tel. 039724 23789

Gemeinde Wrangelsburg	Andreas Juds	Freitag, 16:15 - 17:00 Uhr Ginsterweg 18, Tel. 038355 68959 Fax. 038355 689936
Gemeinde Ziethen	Eckhard Moede	jeden 1. und letzten Montag im Monat von 16:00 - 17:30 Uhr oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung Gemeindebüro Ziethen
Gemeinde Züssow	Hans-Dieter Hein	jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 - 18:00 Uhr Gemeinderaum Schulstr. 1, 17495 Züssow

Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amt Züssow
Dorfstraße 6
17495 Züssow

Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)	Regina Kloker	038355 643-160	r.kloker@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amtzuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches/ Wirtschaftsförderung	Bärbel Sydow	038355 643-121	b.sydow@amt-zuessow.de
Ortsrecht/Wahlen/Amtsblatt	Heike Maier	038355 643-120	h.maier@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Monika Mahnke	038355 643-112	m.mahnke@amt-zuessow.de
sonstige Zentrale Dienste/Gremien	Petra Gorklo	038355 643-160	p.gorklo@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation	Sibylle Gurr	038355 643-117	s.gurr@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Corinna Winkler	038355 643-114	c.winkler@amt-zuessow.de
Informationstechnik	André Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Sonstige Zentrale Dienste	Philipp Gumprecht	038355 643-111	p.gumprecht@amt-zuessow.de

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Charlotte Peters	038355 643-321	c.peters@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Kristian Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Anlagenbuchhaltung	Astrid Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Abgaben	Ilona Morgenstern	038355 643-312	i.morgenstern@amt-zuessow.de
Abgaben/Kostenrechnung	Oliver Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Ute Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Elke Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse/Geschäftsbuchhaltung	Martina Schlotmann	038355 643-318	m.schlotmann@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Waltraut Vorbau	038355 643-332	w.vorbau@amt-zuessow.de
Vollstreckung/Geschäftsbuchhaltung	Mandy Göritz	038355 643-336	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kasse/Vollstreckung	Annegret Krüger	038355 643-338	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Ronny Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Bauleitplanung	Dorit Brummund	038355 643-216	d.brummund@amt-zuessow.de
Tiefbau	Karin Jürgens	038355 643-227	k.juergens@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Mathias Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Sabine Muschter	038355 643-215	s.muschter@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Marina Klüber	038355 643-213	m.klueber@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Katrin Berndt	038355 643-226	k.berndt@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Karina Eberhardt	038355 643-229	k.eberhardt@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Doris Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
---------------------------	-----------------	----------------	----------------------------

Bürgerbüro Gützkow
Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die
Gemeinden Bandelin, Gribow, Kölzin und
die Stadt Gützkow)

Nadine Beutel

038355 643-223

n.beutel@amt-zuessow.de

Bürgerbüro Ziethen
Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die
Gemeinden Groß Polzin, Klein Bünzow,
Murchin, Rubkow Schmatzin und Ziethen)

Marianne Mauritz

038355 643-324

m.mauritz@amt-zuessow.de

Bürgerbüro Züssow
Einwohnermeldewesen/Wohngeld (für die
Gemeinden Groß Kiesow, Karlsburg,
Lühmannsdorf, Wrangelsburg und Züssow)

Petra Zeising

038355 643-127

p.zeising@amt-zuessow.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung/
Baumschutz/Kultur/Jugend/Sport/
Schiedsstelle

Alexander Schuricke

038355 643-330

a.schuricke@amt-zuessow.de

Brandschutz/Wild- und Jagdschaden/
Gewerbe

André Reichel

038355 643-331

a.reichel@amt-zuessow.de

Standesamt/Übernahme
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung
Kita/Tagespflege

Hannelore Denz

038355 643-326

h.denz@amt-zuessow.de

SB Standesamt/Übernahme
Platzkosten/Essengeld für die Nutzung
Kita/Tagespflege

Diana Illig

038355 643-327

d.illig@amt-zuessow.de

Schulverwaltung/Kita/Anspruchsprüfung
Kita Platz

Iris Kejla

038355 643-311

i.kejla@amt-zuessow.de

Faxanschluss Gützkow
Faxanschluss Ziethen
Faxanschluss Züssow
E-Mail

038353 611-10

03971 2081-20

038355 643-99

info@amt-zuessow.de

Öffnungszeiten der Bibliothek in Gützkow

Montag: 07.30 Uhr - 12.15 Uhr und
12.45 Uhr - 17.00 Uhr

Dienstag: 10.15 Uhr - 12.15 Uhr und
12.45 Uhr - 15.00 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag: 07.30 Uhr - 10.15 Uhr

Freitag: 07.30 Uhr - 13.00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Hinweis: Die Öffnungszeit im Januar wird vom 07.01. auf den
14.01.2014 verschoben.

Dienstag, den 14.01.2014 von 15.15 Uhr - 17.00 Uhr

Öffentliche Bekanntmachung

**nach § 9 Abs. 3 Satz 2 des Landes- und
Kommunalwahlgesetzes des Landes
Mecklenburg - Vorpommern (LKWG M-V)**

Der Amtsausschuss des Amtes Züssow hat in seiner Sitzung
am 10.12.2013

Frau Regina Kloker,
Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow.

zur Wahlleiterin des Amtes Züssow und

Frau Bärbel Sydow,
Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

zu ihrer **Stellvertreterin** gewählt.



Warkus
Amtsvorsteher
Züssow, den 11.12.2013

Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretungen und die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister am 25. Mai 2014

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V 2010, 5. 690 ff) fordere ich die nach § 15 Abs. 1 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber möglichst frühzeitig zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeinden **Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Lühmansdorf, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen, Züssow und die Stadt Gützkow** auf. Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Gemeindewahlbehörde des Amtes Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow während der Sprechzeiten

Di. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr,
Do. 8:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr sowie
Fr. 8:00 - 12:00 Uhr
(weitere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich) kostenlos ausgegeben oder auf Anforderung zugeschickt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4, 6, 7 Abs. 3, 15 bis 19, 62 und 66 des LKWG M-V und der §§ 24 bis 26 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) vom 02. März 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 94) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der Vertreter, Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Die Anzahl der Gemeindevertreter, der zu wählenden Vertreter für die einzelnen Gemeinden und die Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Gemeindevertretung ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Auf die Bestimmungen in § 60 Abs. 2 LKWG i. V. m. § 24 Abs. 4 LKWO wird hingewiesen.

	Wahlbereiche/ Gemeinden	Anzahl der Gemeindevertreter	zu wählende Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
1	Bandelin	9	8	13
2	Gribow	7	6	11
3	Groß - Kiesow	11	10	15
4	Groß Polzin	7	6	11
5	Karlsburg	11	10	15
6	Klein Bünzow	9	8	13
7	Lühmansdorf	9	8	13
8	Murchin	9	8	13
9	Rubkow	9	8	13
10	Schmatzin	7	6	11
11	Wrangelsburg	7	6	11
12	Ziethen	7	6	11
13	Züssow	11	10	15

Jede Gemeinde bildet einen Wahlbereich.

Nach § 60 Abs. 2 und 4 LKWG in Verbindung mit dem Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Gemeinde Kölzin ist die Anzahl der Stadtvertreter, der zu wählenden Vertreter und die Höchstzahl der Bewerber auf einen Wahlvorschlag für die Wahl der Stadtvertretung Gützkow wie folgt bestimmt:

	Wahlbereiche/ Gemeinden	Anzahl der Gemeindevertreter	zu wählende Vertreter	Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
1	Gutzkow	17	16	21

Die Gemeinde Kölzin, die mit Ablauf des Tages vor der Kommunalwahl am 25.05.2014 und nach Genehmigung durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald in die Stadt Gützkow eingemeindet wird, bildet mit der Stadt Gützkow einen Wahlbereich.

2. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 73. Tag vor der Wahl, d. h. **bis zum 13. März 2014, 18:00 Uhr** schriftlich bei der Wahlleiterin im Amt Züssow, Dorfstraße 6 in 17495 Züssow einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

3. Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können einreichen:

1. eine Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Wählergruppe zusammenschließen
3. einzelne Personen, die sich selbst als BewerberIN vorschlagen (Einzelbewerber)

(2) Mehrere Parteien oder Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl einreichen. Jede Partei oder Wählergruppe darf sich nur an einem gemeinsamen Wahlvorschlag beteiligen.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen für die Vertretungswahl (Gemeindevertretung, Stadtvertretung) ist unzulässig. Mehrere Wahlvorschlagsträger dürfen ihre Wahlvorschläge außer im Fall des § 62 Absatz 2 Satz 2 weder miteinander verbinden noch gemeinsame Wahlvorschläge aufstellen.

4. Hinweise

(1) Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein. Sie haben gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie keiner oder keiner anderen Partei angehören.

(3) Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebietes jeweils für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass Unionsbürger

1. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt sind und in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, sowie dass wahlberechtigte UnionsbürgerINNEN, die nach § 23 Landesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit sind, in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen werden, wenn sie bis zum 23. Tag vor der Wahl (02. Mai 2014) nachweisen, dass sie am Wahltag seit mindestens 37 Tagen (18. April 2014) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ihre Hauptwohnung haben
2. nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlbar sind und sie darüber hinaus nicht in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

(5) Wahlrecht und Wählbarkeit werden kostenfrei bescheinigt. Die Gemeindewahlbehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal für einen Gemeindewahlvorschlag und nur einmal für einen Kreiswahlvorschlag erteilen. Wer für einen anderen die Be-

scheinigung der Wählbarkeit einholt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt- und Gemeindevertretungen

(1) Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die Wahl der Stadt-/Gemeindevertretung sind mit den Formblättern der Anlage 4 und 6 LKWO M-V einzureichen. Der Wahlvorschlag muss die in den Formblättern geforderten Angaben vollständig enthalten.

Dem Wahlvorschlag sind u. a. beizufügen:

1. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt nach § 16 Abs. 5 des LKWG M-V nach dem Formblatt 4.1.2 der Anlage 4 LKWO M-V
2. die schriftliche Zustimmungserklärung, Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V
3. für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Gemeindewahlbehörde über die Wählbarkeit, Formblatt 4.1.3 der Anlage 4 LKWO M-V, (Hinweis: Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.)
4. für Bewerber, die durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat begründen würden, eine Erklärung, welche Absicht (Amt oder Mandat) im Falle eines Wahlerfolges besteht.

(Hinweis: Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.)

(3) Wahlvorschläge von Einzelbewerbern sind mit dem Formblatt 4.2 einzureichen.

(4) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(5) Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat (§ 6 Absatz 2 Satz 2 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes) mit dem Formblatt der Anlage 6 beizufügen. Die Wahlleitung ist die zur Abnahme dieser Versicherung an Eides statt zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

(6) Dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist eine von der Versammlungsleitung, der Schriftführung und einer weiteren teilnehmenden Person unterzeichnete Ausfertigung der Niederschrift der Versammlung nach § 15 Absatz 4 beizufügen. Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass die Anforderungen des § 15 Absatz 4 beachtet worden sind und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind.

(7) Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer einzelnen Person muss von ihr selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, soweit nicht § 55 Absatz 5 weitergehende Anforderungen vorsieht.

(8) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge zur Wahl des Bürgermeisters

(1) Die Wahlvorschläge sind entsprechend den Bestimmungen des LKWG M-V und der LKWO M-V einzureichen.

(2) Die Wahlvorschläge zu einer Bürgermeisterwahl werden für das Wahlgebiet aufgestellt und dürfen jeweils nur eine Person enthalten.

(3) Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl sind mit den Formblättern der Anlage 5 einzureichen.

Bürgermeisterkandidaten haben ein Führungszeugnis zur Vorlage bei der Gemeindewahlbehörde zu beantragen, Erklärungen zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren, zu Disziplinarmaßnahmen, zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik abzugeben und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen.

Die notwendigen Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein. Dies gilt auch für das Führungszeugnis.

(4) Alle Personen, die sich bewerben und am 15. Januar 1990 das 18. Lebensjahr bereits vollendet hatten, haben schriftlich zu erklären, ob sie eine Tätigkeit für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik ausgeübt haben. Es steht ihnen frei, eine Begründung dazu abzugeben.

(5) In jedem Wahlvorschlag sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selbst wahr; die Benennung einer zweiten Vertrauensperson ist nicht erforderlich.

(6) Wer durch die Wahl eine Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 der Kommunalverfassung) begründen würde, ist verpflichtet, dem Wahlvorschlag eine rechtlich nicht bindende Erklärung darüber beizufügen, welche Erklärung nach § 25 Absatz 4 Satz 1 der Kommunalverfassung im Fall des Wahlerfolges beabsichtigt ist.

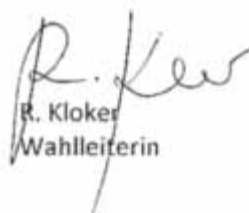
(7) Auf Anforderung hat eine Partei oder Wählergruppe der zuständigen Wahlleitung ihre Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstandes zur Verfügung zu stellen. § 16 Abs. 9 LKWG.

7. Aufstellung, Änderung und Rücknahme der Wahlvorschläge

Für Änderungen und Rücknahmen von Wahlvorschlägen gelten die Vorschriften des § 19 LKWG M-V.

Jede Änderung oder Rücknahme bedarf der übereinstimmenden Erklärungen der Vertrauenspersonen.

Züssow, den 17.12.2013


R. Klocke
Wahlleiterin

Einreichung von Vorschlägen für die Besetzung des Wahlausschusses des Amtes Züssow

Gemäß der Veröffentlichung im Amtsblatt M-V 2013, S. 770, finden am 25. Mai 2014 u. a. die Wahlen zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen sowie der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister statt. Das Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V vom 16. Oktober 2010 (LKWG M-V) legt fest, dass für jede Wahl ein Wahlausschuss erforderlich ist. Entsprechend § 10 Absatz 1 Satz 4 LKWG M-V werden die Mitglieder des Wahlausschusses von der Wahlleitung aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen, wobei § 12 Absatz 2 LKWG M-V entsprechende Anwendung findet. Die Besetzung des Wahlausschusses soll den Mehrheitsverhältnissen der Parteien und Wählergruppen in der Gemeindevertretung entsprechen.

Hiermit bitte ich alle Parteien und Wählergruppen, mir bis zum 31.01.2014 entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Verzichtet eine Partei oder Wählergruppe darauf, Vorschläge zu unterbreiten, bleiben diese Sitze frei. Wird die Mindestanzahl von 4 Beisitzern mangels Vorschlägen nicht erreicht, beruft die Wahlleiterin die an der Mindestgröße fehlenden Mitglieder des Wahlausschusses nach eigenem Ermessen. Mit der Neubestellung des Wahlausschusses endet die Amtszeit des bisherigen Wahlausschusses (§ 10 Absatz 4 LKWG M-V).

Hinweis:

Entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG M-V dürfen Bewerberinnen oder Bewerber und Vertrauenspersonen nicht Mitglied der Wahlorganisation sein, das bedeutet, nicht im Wahlausschuss tätig werden.



R. Kloker
Wahlleiterin

Informationen aus den Gemeinden

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 10.12.2013

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Neverin und durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2011

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt Neverin und durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow

beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 KV-MV die Entlastung des Amtsvorstehers.

Abstimmungsergebnis:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Warkus, Rolf

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Feststellung der Eröffnungsbilanz des Amtes Züssow

Der Amtsausschuss Züssow stellt die vom Rechnungsprüfungsamt Neverin mit Prüfbericht vom 26.11.2013 geprüfte und mit dem Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses vom 26.11.2013 versehene Eröffnungsbilanz des Amtes Züssow zum Stichtag 01.01.2012 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 1 KV M-V in der Fassung vom 26.11.2013 fest.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Vertretung des Amtes Züssow im Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV)

Der Amtsausschuss bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Kloker, bei deren Verhinderung Frau Bärbel Sydow, Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung, mit der ständigen Vertretung des Amtes in der Mitgliederversammlung des Zweckverbandes Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (eGo-MV).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl des Wahlleiters und seines Stellvertreters (Neubesetzung entsprechend § 7 Absatz 3 LKWG-MV)

Der Amtsausschuss Züssow wählt entsprechend § 9 Abs. 3 LKWG i.V.m. § 1 Abs. 2 LKWO eine gemeinsame Gemeindevahlleitung. Zum Wahlleiter wird Frau Regina Kloker - Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow und zur Stellvertretenden Wahlleiterin, Frau Bärbel Sydow - Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung gewählt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anzahl der Mitglieder im Wahlausschuss des Amtes Züssow

Der Wahlausschuss des Amtes Züssow wird neben dem Wahlleiter mit 4 weiteren Mitgliedern besetzt. Für jedes Mitglied soll ein Stellvertreter bestimmt werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Anhörung des Amtes Züssow zur Eingemeindung der Gemeinde Kölzin in die Stadt Gützkow

Der Amtsausschuss befürwortet die vertragliche Einigung der Stadt Gützkow und der Gemeinde Kölzin über die Eingemeindung der Gemeinde Kölzin.

Es bestehen keine Einwände oder Bedenken.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Antrag auf Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes des Landkreises Vorpommern-Greifswald

Der Amtsausschuss Züssow als Träger der Grundschule Schlackow beantragt beim Landkreis Vorpommern-Greifswald die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung entsprechend § 107 Abs. 1 Schulgesetz M-V. Der Schulbetrieb in der Grundschule Schlackow ist zum Schuljahr 2015/2016 bzw. 2016/2017 einzustellen. Die Schüler verbleiben im Einzugsbereich des Amtes Züssow. Die Beschulung erfolgt teilweise innerhalb des Amtsbereiches bzw. auf Grund der Erweiterung der Vereinbarung mit der Stadt Anklam in Anklam.

Abstimmungsergebnis:

Ausschluss von nicht stimmberechtigten Mitgliedern: 1 Vertreter der Gemeinde Rubkow

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Beschluss über die Annahme des Lärmaktionsplanes für den Bereich der Karl-Marx-Straße in Lühhannsdorf

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme des Lärmaktionsplanes des Amtes Züssow für den Bereich der Karl-Marx-Straße in Lühhannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 18 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Schulhelfermaßnahme an dem Schulstandort Grundschule Schlatkow
- Vertrag zwischen dem Amt Landhagen und dem Amt Züssow über die Durchführung der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen und Einziehung von privatrechtlichen Forderungen
- Beschluss zur Auftragsvergabe - Anschaffung Dienst PKW

- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 84,00 EUR monatlich
- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 42,00 EUR monatlich
- einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner in Höhe von 40,00 EUR
- einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 0,00 EUR

und mit der Änderung des Wortlautes des § 6 in der Hauptsatzung entsprechend des Entwurfes 1 für die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil:

- Bauvoranfrage
- Grundstücksverkauf

Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013

Öffentlicher Teil:

Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Nordost der E.ON edis AG

Die Gemeindevertretung Groß Polzin bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Klover, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Überplanmäßige Ausgabe für den Löschwasserbrunnen in Vitense Kostenstelle/Sachkonto 12600.000/0960.0000

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 6.000,00 EUR auf der Kst./Sk 12600.000/0960.0000.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin mit

- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in Höhe von 420,00 EUR monatlich

Stadt Gützkow

Beschlüsse der Stadtvertretung vom 05.12.2013

Öffentlicher Teil:

Beschluss über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“

Beschluss der Stadtvertretung Gützkow über die Billigung und Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ der Stadt Gützkow

1. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 für die im Bereich des Grundstückes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 3 gelegenen Flächen der Flurstücken 388/1 und 389/5 der Flur 5 der Gemarkung Gützkow sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 388/4 (Straßengrundstück im Breiten des Grundstückes Nr. 3), welche im Süden durch die Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, im Osten und im Westen durch vorhandene Wohnbebauung und im Norden durch eine Gartenfläche begrenzt wird, sowie der Entwurf der Begründung werden gebilligt und zur Auslage bestimmt.
2. Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 11 und der Begründung (einschließlich Aussagen zum Artenschutz) sind entsprechend § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Nr. 2, 2. Halbsatz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung der Auslegung ist darauf zu verweisen, dass das Verfahren auf Grundlage des § 13 a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - durchgeführt wird und damit im Verfahren auf die Erarbeitung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet wird.
3. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung in Kenntnis zu setzen.
4. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Aufnahme von Verhandlungen über eine Gebietsänderung

Die Stadtvertretung Gützkow beschließt die Aufnahme von Verhandlungen mit der Gemeinde Kölzin über Gebietsänderungen (Eingemeindung der Gemeinde Kölzin in die Stadt Gützkow).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Gemeinde Kölzin Die Stadtvertretung Gützkow beschließt den Gebietsänderungsvertrag mit der Gemeinde Kölzin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Niederschlagung von Forderungen
- Städtebaulicher Vertrag - Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ in Gützkow

Planvorhaben des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ der Stadt Gützkow auf Grundlage des § 13a BauGB

hier: Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Gützkow hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2013 den Entwurf der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ für die im Bereich des Grundstückes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 3 gelegenen Flächen der Flurstücken 388/1 und 389/5 der Flur 5 der Gemarkung Gützkow sowie für eine Teilfläche des Flurstückes 388/4 (Straßengrundstück in Breite des Grundstückes Nr. 3), welche im Süden durch die Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße, im Osten und im Westen durch vorhandene Wohnbebauung und im Norden durch eine Gartenfläche begrenzt werden sowie den Entwurf der Begründung gebilligt und zur Auslage bestimmt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes erfolgt entsprechend der Darstellung der Übersichtskarte.

Übersichtskarte:

Abgrenzung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 11, unmaßstäblich (Quelle des Luftbildes: GA/A MV)



Für das Plangebiet wird angestrebt, durch die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes die planungsrechtlichen Grundlagen für die bauliche Nachverdichtung (Bau eines Wohnhauses sowie einer Garage im rückwärtigen Grundstücksbereich, welcher derzeit einer Gartennutzung unterliegt) im Bereich des Wohngrundstückes Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 3 zu schaffen.

Da der Bebauungsplan Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ auf der Grundlage des § 13a BauGB entwickelt werden soll, wird entsprechend § 13a Abs. 3 BauGB darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt wird und dass aus diesem Grunde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird. § 4c BauGB findet keine Anwendung. Ebenfalls wird darauf verwiesen, dass der künftige Bebauungsplan weniger als 20.000 Quadratmeter zulässiger Grundfläche ausweisen wird, so dass die Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Der gebilligte und zur Auslage bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom 16.01.2014 bis zum 18.02.2014

im Amt Züssow, Bürgerbüro Gützkow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement, Zimmer 7 in 17506 Gützkow, Pommersche Straße 27 während folgender Zeiten:

dienstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 18:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Eine telefonische Vereinbarung zur Einsichtnahme ist möglich - Telefon 038355 643216.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu der Planung schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung des B-Planes Nr. 11 „Wohnbebauung Friedrich-Ludwig-Jahn-Str.“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gutzkow, den 06.12.2013

J. Otto
Bürgermeister



1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Gützkow für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der §§ 48 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14.11.2013 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde vom 27.11.2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.456.000	256.300	0	3.712.300
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	3.740.300	-	59.100	3.681.200
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-284.300	315.400	0	31.100
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-284.300	315.400	0	31.100
die Einstellung in Rücklagen auf	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0	0	0	0
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-284.300	315.400		31.100
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	3.456.000	221.700	0	3.677.700
die ordentlichen Auszahlungen auf	3.204.000	0	107.800	3.096.200
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	252.000	329.500	0	581.500
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	437.200	209.100	0	646.300
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	488.800	165.800	0	654.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-51.600	43.300	0	-8.300
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	234.700	-372.400	0	-137.700
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	435.100	400	0	435.500
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-200.400	-372.800	0	-573.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR
auf 150.000 EUR

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

von bisher 350 v. H.
auf 350 v. H.
von bisher 300 v. H.
auf 300 v. H.

2. Gewerbesteuer

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

wird festgesetzt

von bisher 0 EUR
auf 0 EUR

§ 4

Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

wird festgesetzt

von bisher 340.000 EUR
auf 350.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 300 v. H.
auf 300 v. H.

b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B)

§ 6
Amtsumlage
Nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen

Stellen beträgt bisher 5,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
und nunmehr 5,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

§ 8

Eigenkapital

bisher EUR
nunmehr EUR

Der Stand des Eigenkapitals

zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug

0 0

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.

des Haushaltsvorjahres beträgt

14.100.000 15.500.000

und zum 31.12. des
Haushaltsjahres 11.800.000 13.200.000

Da die Bilanz der Stadt noch nicht aufgestellt ist, sind hier nur geschätzte Zahlen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.11.2013 erteilt.

Gützkow, den 09.12.2013

Bürgermeister



Hinweis:

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KVM-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.11.2013 die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Montag, 06.01.2014 bis Dienstag, 14.01.2014 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 207 öffentlich aus.

Gützkow, den 09.12.2013

Bürgermeister



Gemeinde Karlsburg

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2013

Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

Die Gemeindevertretung Karlsburg bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Kloker, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg der mit folgenden Änderungen:

für den § 6 Entschädigungen

Bürgermeister - 800,00 EUR/monatlich

1. Stellvertreter - 160,00 EUR/monatlich
2. Stellvertreter - 80,00 EUR/monatlich
Sie erhalten keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung.

Gemeindevertreter 30,00 EUR/je Sitzung
Ausschussvorsitzende 60,00 EUR/je Sitzung
und

§ 4 Ausschüsse:

Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport

Zusammensetzung: 4 Gemeindevertreter und 2 sachkundige Einwohner

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9
Nein-Stimmen: 0
Enthaltungen: 0

Beschluss über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Hardy Hofmann

Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg i. V. m. der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Begegnungspark Wildacker“ im Ortsteil Karlsburg

1.

Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Auszug aus dem Meßtischblatt gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Aufstellung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg.

Das Planänderungsgebiet liegt südlich der Ortslage des Hauptortes Karlsburg und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstück	126/1 teilweise
Flur	3
Flurstück	18/1 teilweise und 18/2
Fläche	rd. 6,7 ha

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Bisherige Nutzungsart der Flächen im rechtskräftigen Flächennutzungsplan

- Sonderbaufläche Tourismus und Sport gemäß § 1 (1) 4. BauNVO

Geplante Nutzungsarten in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11(2) BauNVO mit Zweckbestimmung Begegnungspark

Die Liegenschaft „Wildacker“ befindet sich in einem Mischbestand aus Wiese und Wald und ist umgeben von ausgedehntem Mischwald.

Die zur Sondergebietsnutzung vorgesehenen Teilflächen betreffen die vorhandene Hoflage mit angrenzenden Weideflächen (Teilfläche aus Flurstück 126/1) und die Flächen der ehemaligen Gärtnerei (Flurstück 18/2) mit angrenzenden als Weideflächen genutzten Arealen und Gehölzflächen als äußeren Grundstücksabschluss.

Hierfür wird zeitlich parallel der Bebauungsplan Nr. 2 „Begegnungspark Wildacker“ im Ortsteil Karlsburg aufgestellt.

• **Flächen für Wald gemäß § 5 (2)9 b) BauGB**

Die bisher im wirksamen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche einbezogenen Teilflächen des Flurstückes 18/1 in der Flur 3 werden von einer Baugebietsausweisung ausgenommen und sollen künftig als Flächen für Wald gemäß § 5 (2)9 b) BauGB ausgewiesen werden.

Planziele:

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg ist das Planänderungsgebiet bisher als Sonderbaufläche gemäß § 1 (1) 4. BauNVO mit der Zweckbestimmung Tourismus und Sport ausgewiesen.

Als Nutzungsschwerpunkte wurden ein Pensionsbetrieb mit ca. 25 - 30 Übernachtungsmöglichkeiten mit Club- und Tagungsräumen sowie Sportanlagen wie Tennisplatz und Ballspielfelder mit den notwendigen sanitären Einrichtungen und Umkleideräumen einschließlich Fitness-/Wellnessbereich sowie Wohn- und Büroräume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal und Betriebsinhaber sowie ein zugehöriger Servicebetrieb vorgesehen.

Entsprechend der aktuellen Planvorstellungen der Gemeinde Karlsburg und des Grundstückseigentümers der einbezogenen Flurstücke ist das vormals geplante Konzept so nicht mehr umsetzbar und soll an die aktuellen gesamtgemeindlichen Zielvorstellungen angepasst werden.

Hierzu stellt die Gemeinde Karlsburg den Bebauungsplan Nr. 2 „Begegnungspark Wildacker“ im Ortsteil Karlsburg auf. Für die Teilflächen des Flurstückes 126/1 in der Flur 2 und Teilflächen des Flurstückes 18/2 in der Flur 3 wird das Sonstige Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Begegnungspark festgesetzt.

Das Gebiet soll überwiegend den gemeindlichen Bedarf an Einrichtungen für Freizeit und Erholung und für die soziale Infrastruktur mit altersgerechten Betreuungsangeboten komplettieren.

Die Schwerpunkte der Nutzung werden wie folgt definiert:

a) Segmente des Ursprungskonzeptes die beibehalten werden sollen:

- Im Bereich Freizeit und Erholung werden die Anlagen auf die Besucher und künftigen Bewohner ausgerichtet und generationsübergreifend eine Mitnutzung durch gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht. (Gärtnerei, Streichelzoo, Atelier, Kinderspieleinrichtungen etc.)
- Objektbezogene Wohn- und Büroräume für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und ein zugehöriger Servicebetrieb.

b) ergänzende Angebote:

- multifunktional ausgerichtetes Hauptgebäude mit altersgerechten Wohnungen (ca. 30 Wohneinheiten)
- Service- und Betreuungseinrichtungen wie
 - Gemeinschaftsräume für Fernseher, Bibliothek, Bastelraum u. a. m.
 - Küche für betreutes Kochen
 - Räume für medizinische Betreuung wie Arzt, Physiotherapie
 - Turnraum, Bewegungsbad, Sauna
 - Café mit Terrasse
 - Räume für Frisör und Kosmetik
 - Räume für die betreute Bearbeitung von Wäsche der Mieter und der Hauswäsche

- Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige der Bewohner und der Patienten des Klinikums Karlsburg (ca. 5 Wohneinheiten)

Die Begründung der Außenbereichslage ist auf das modifizierte Nutzungskonzept übertragbar, da die Besonderheit des Begegnungsparks durch die naturnahe und weitläufige Gestaltung geprägt sein soll und alternative gleichwertige Standorte hierzu im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen. Eine alternative Standortuntersuchung wurde im Vorfeld durchgeführt.

Die Gemeinde Karlsburg unterstützt das Vorhaben, da das Nutzungskonzept die Anforderungskriterien zur Ansiedlung und nachhaltig wirtschaftlichen Betreibung erfüllt. Der Begegnungspark kann unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange in die Gemeindestruktur integriert werden und diese bereichern.

Die Planung stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, welches in einem überschaubaren Zeitrahmen umgesetzt werden kann.

3.

In den Vorgesprächen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wurden die Planungsabsichten vorgetragen und die grundlegenden in die Planung einzustellenden Belange abgestimmt.

Hierzu gehören vorrangig:

- Schlüssige Begründung der Standortwahl und des Nutzungskonzeptes auf der Grundlage des § 1 des BauGB
- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es befindet sich jedoch in Angrenzung zu einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches das FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach (DE 2048-302), Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen sowie Maßnahmenflächen mit biotopverbinder Funktion (naturnahe Waldentwicklung, Regeneration entwässerter Moore) einschließt. In einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich in südlicher Richtung das Naturschutzgebiet „Karlsburger und Oldenburger Holz“.

- Durch die geplanten Bebauungen und damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und adäquate Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die aufgrund der Weitläufigkeit des Gebietes und der beabsichtigten Aufwertung des naturräumlichen Umfeldes im Plangebiet umgesetzt werden können. Beachtung finden die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen, die durch eine Entwicklung und ergänzende Pflanzungen von naturnahen Waldsäumen eine Aufwertung erfahren sollen. Der erhaltenswerte Baumbestand wird erhalten

und vorhandene Strukturen, wie Alleen und Baumreihen ergänzt.

- Die forstlichen Belange werden in die Planung eingestellt. Insbesondere die Einhaltung des 30 m - Waldabstandes wird bei der örtlichen Einordnung der geplanten Bebauung berücksichtigt.
- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.
Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie).
- Die verkehrs- und medienseitige Erschließung ist nachzuweisen.

4.

Kostenübernahme

Die Gemeinde stellt sich von allen im Zusammenhang mit der Aufstellung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg entstehenden Kosten frei.

Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

5.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Vorstellung des Planvorhabens im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertretersitzung erfolgen.

6.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Begegnungspark Wildacker“ der Gemeinde Karlsburg Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Hardy Hofmann

Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2

„Begegnungspark Wildacker“ im Ortsteil Karlsburg

1.

Geltungsbereich

Für die in beigefügtem Auszug aus dem Meßtischblatt gekennzeichneten Grundstücke beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Begegnungspark Wildacker“ im Ortsteil Karlsburg.

Das Plangebiet liegt südlich der Ortslage des Hauptortes Karlsburg und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung	Karlsburg
Flur	2
Flurstück	126/1 teilweise
Flur	3
Flurstück	18/2

Die Liegenschaft „Wildacker“ befindet sich in einem Mischbestand aus Wiese und Wald und ist umgeben von ausgedehntem Mischwald.

Die zur Nutzung vorgesehenen Teilflächen betreffen die vorhandene Hoflage mit angrenzenden Weideflächen (Teilfläche aus Flurstück 126/1) und die Flächen der ehemaligen Gärtnerei (Flurstück 18/2) mit angrenzenden als Weideflächen genutzten Arealen und Gehölzflächen als äußeren Grundstücksabschluss.

2.

Anlass, Ziel und Zweck der Planaufstellung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg ist das Plangebiet bisher als Sonderbaufläche gemäß § 1 (1) 4. BauNVO mit der Zweckbestimmung Tourismus und Sport ausgewiesen.

Als Nutzungsschwerpunkte wurden ein Pensionsbetrieb mit ca. 25 - 30 Übernachtungsmöglichkeiten mit Club- und Tagungsräumen sowie Sportanlagen wie Tennisplatz und Ballspielfelder mit den notwendigen sanitären Einrichtungen und Umkleideräumen einschließlich Fitness-/Wellnessbereich sowie Wohn- und Büroräume für Aufsichts- und Betriebspersonal und Betriebsinhaber sowie ein zugehöriger Servicebetrieb vorgesehen.

Entsprechend der aktuellen Planvorstellungen der Gemeinde Karlsburg und des Grundstückseigentümers der einbezogenen Flurstücke ist das vormals geplante Konzept so nicht mehr umsetzbar und soll an die aktuellen gesamtgemeindlichen Zielvorstellungen angepasst werden.

Der Gebietstyp soll als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 (2) BauNVO mit Zweckbestimmung Begegnungspark festgesetzt werden.

Das Gebiet soll überwiegend den gemeindlichen Bedarf an Einrichtungen für Freizeit und Erholung und für die soziale Infrastruktur mit altersgerechten Betreuungsangeboten komplettieren.

Die Schwerpunkte der Nutzung werden wie folgt definiert:

a) Segmente des Ursprungskonzeptes die beibehalten werden sollen:

- Im Bereich Freizeit und Erholung werden die Anlagen auf die Besucher und künftigen Bewohner ausgerichtet und generationsübergreifend eine Mitnutzung durch gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht. (Gärtnerei, Streichelzoo, Atelier, Kinderspieleinrichtungen etc.)
- Objektbezogene Wohn- und Büroräume für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie Betriebsinhaber und ein zugehöriger Servicebetrieb.

b) ergänzende Angebote:

- multifunktional ausgerichtetes Hauptgebäude mit altersgerechten Wohnungen (ca. 30 Wohneinheiten)
- Service- und Betreuungseinrichtungen wie
- Gemeinschaftsräume für Fernseher, Bibliothek, Bastelraum u. a. m.
- Küche für betreutes Kochen
- Räume für medizinische Betreuung wie Arzt, Physiotherapie
- Turnraum, Bewegungsbad, Sauna
- Café mit Terrasse
- Räume für Frisör und Kosmetik
- Räume für die betreute Bearbeitung von Wäsche der Mieter und der Hauswäsche
- Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige der Bewohner und der Patienten des Klinikums Karlsburg (ca. 5 Wohneinheiten)

Die Begründung der Außenbereichslage ist auf das modifizierte Nutzungskonzept übertragbar, da die Besonderheit des Begegnungsparks durch die naturnahe und weitläufige Gestaltung geprägt sein soll und alternative gleichwertige Standorte hierzu im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung stehen. Eine alternative Standortuntersuchung wurde im Vorfeld durchgeführt.

Die Gemeinde Karlsburg unterstützt das Vorhaben, da das Nutzungskonzept die Anforderungskriterien zur Ansiedlung und nachhaltig wirtschaftlichen Betreibung erfüllt. Der Begegnungspark kann unter Berücksichtigung der öffentlich-rechtlichen Belange in die Gemeindestruktur integriert werden und diese bereichern.

Die Planung stellt auf ein konkretes Vorhaben ab, welches in einem überschaubaren Zeitrahmen umgesetzt werden kann.

3.

Flächennutzungsplan

Gemäß § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karlsburg ist das Plangebiet als Sonderbaufläche gemäß § 1 (1) 4. BauNVO mit der Zweckbestimmung Tourismus und Sport ausgewiesen.

Die aktuellen Planungsziele für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 befinden sich somit noch nicht mit den gesamtgemeindlichen Planungen in Übereinstimmung.

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg vorzunehmen.

4.

In den Vorgesprächen mit dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern und dem Landkreis Vorpommern-Greifswald wurden die Planungsabsichten vorgetragen und die grundlegenden in die Planung einzustellenden Belange abgestimmt.

Hierzu gehören vorrangig:

- Schlüssige Begründung der Standortwahl und des Nutzungskonzeptes auf der Grundlage des § 1 des BauGB
- Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind im Rahmen einer integrierten Umweltprüfung zu untersuchen und zu bewerten.

- Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Vorbehaltsgebieten oder Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Es befindet sich jedoch in Angrenzung zu einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege, welches das FFH-Gebiet „Ostvorpommersche Waldlandschaft mit Brebowbach (DE 2048-302), Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Entwicklung ökologischer Funktionen sowie Maßnahmenflächen mit biotopverbinder Funktion (naturnahe Waldentwicklung, Regeneration entwässerter Moore) einschließt.

In einer Entfernung von ca. 250 m befindet sich in südlicher Richtung das Naturschutzgebiet „Karlsburger und Oldenburger Holz“.

- Durch die geplanten Bebauungen und damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Im Rahmen der Bebauungsplanung wird eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorgenommen und adäquate Kompensationsmaßnahmen festgelegt, die aufgrund der Weitläufigkeit des Gebietes und der beabsichtigten Aufwertung des naturräumlichen Umfeldes im Plangebiet umgesetzt werden können. Beachtung finden die an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen, die durch eine Entwicklung und ergänzende Pflanzungen von naturnahen Waldsäumen eine Aufwertung erfahren sollen. Der erhaltenswerte Baumbestand wird erhalten und vorhandene Strukturen, wie Alleen und Baumreihen ergänzt.

- Die forstlichen Belange werden in die Planung eingestellt. Insbesondere die Einhaltung des 30 m - Waldabstandes wird bei der örtlichen Einordnung der geplanten Bebauung berücksichtigt.

- Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag beinhaltet die Prüfung, ob durch das Planvorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote des §44 BNatSchG berührt werden. Grundlage dafür sind die Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten (alle wildlebenden Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie).

- Die verkehrs- und medienseitige Erschließung ist nachzuweisen.

5.

Kostenübernahme

Die Gemeinde stellt sich von allen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 entstehenden Kosten frei.

Alle im Zusammenhang mit der Planung entstehenden Kosten sind durch den Grundstückseigentümer zu tragen.

6.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll durch Vorstellung des Planvorhabens im Rahmen einer öffentlichen Gemeindevertreterversammlung erfolgen.

7.

Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	8
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Nichtöffentlicher Teil:

- Annahme einer Spende
- Annahme einer Spende
- Ehrungen 2014
- Antrag auf Befreiung von Festsetzungen des B-Planes

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 10 000

Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Karlsburg für das Bebauungsplangebiet Nr. 2 "Begegnungspark Wildacker"

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Begegnungspark Wildacker" der Gemeinde Karlsburg



Übersichtsplan M 1 : 10 000

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.12.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsburg vom 17.01.2013 wird wie folgt geändert:

In § 4 **Ausschüsse Abs. 2** wird die Zusammensetzung des Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport wie folgt geändert:

Zusammensetzung

4 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner

Der § 6 **Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 800,00 EUR monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 160,00 EUR. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 80,00 EUR. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Karlsburg, den 13.12.2013

Barke
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 19.12.2013

Bekannt gemacht am 19.12.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.01.2014 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Karlsburg, den 13.12.2013



Bürgermeister

Gemeinde Kölzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.12.2013

Öffentlicher Teil:**Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung Kölzin bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Klover, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in dieser Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufnahme von Verhandlungen über eine Gebietsänderung

Die Gemeindevertretung Kölzin beschließt die Aufnahme von Verhandlungen mit der Stadt Gützkow über Gebietsänderungen (Eingemeindung der Gemeinde Kölzin in die Stadt Gützkow).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Gützkow und der Gemeinde Kölzin

Die Gemeindevertretung Kölzin beschließt den Gebietsänderungsvertrag mit der Stadt Gützkow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Gemeinde Lühamnsdorf

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 05.12.2013

Öffentlicher Teil:**Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG**

Die Gemeindevertretung Lühamnsdorf bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Klover, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht die Bürgermeisterin selbst oder einer ihrer Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab dem Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung Lühamnsdorf beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem HH-Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühamnsdorf

Die Gemeindevertretung Lühamnsdorf beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühamnsdorf mit

- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister in Höhe von 600,00 EUR monatlich
- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 20% monatlich
- einer funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung für den 2. Stellvertreter des Bürgermeisters in Höhe von 10% monatlich
- einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner in Höhe von 30,00 EUR
- einer sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende für jede von ihnen geleitete Sitzung in Höhe von 45,00 EUR

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 1

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühamnsdorf

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 05.12.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühamnsdorf erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Lühhannsdorf vom 29.03.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Lühhannsdorf vom 21.05.2013 wird wie folgt geändert:

Der **§ 6 Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 600,00 EUR monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 120,00 EUR. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 60,00 EUR. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 EUR.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Lühhannsdorf, den 10.12.2013




Bürgermeisterin

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 11.12.2013

Bekannt gemacht am 11.12.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen

Veröffentlichung einer Textfassung am 08.01.2014 im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs-vorschriften.

Lühhannsdorf, den 10.12.2013



Bürgermeisterin

Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.11.2013

Öffentlicher Teil:**Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseigner-
verband Nordost der E.ON**

Die Gemeindevertretung Rubkow bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Klover, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Nordost der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 9 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Grundstücksverkauf in der Gemarkung Wahlendow - Ackergrundstück

Beschlüsse der Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung vom 03.12.2013

Überplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/0484.9000

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Höpfner, Kai

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 600,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachbuch 54101.000/0484.9000 (Aufstellfläche Buswartehalle Krenzow und Daugzin).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe - „Bau einer Kleinkläranlage in Daugzin Nr. 19“

Gemeinde Wrangelsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2013

Öffentlicher Teil:

Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG Die Gemeindevertretung Wrangelsburg bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Kloker, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab dem Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem HH-Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 1 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 4

Herr Kraffzig weist darauf hin, dass der Beschluss mit diesem Abstimmungsergebnis angenommen ist.

Außerplanmäßige Ausgabe auf der Kostenstelle/Sachkonto 54101.000/0827.0000 (geringwertige Vermögensgegenstände)

Die Gemeindevertretung Wrangelsburg beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 300,00 EUR bei der Kostenstelle/Sachbuch 54101.000/0827.0000 (geringwertige Vermögensgegenstände)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe - Dachsanierung

Gemeinde Züssow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 28.11.2013

Öffentlicher Teil:

Vertretung der Gemeinde im Kommunalen Anteilseignerverband Ostseeküste der E.ON edis AG

Die Gemeindevertretung Züssow bevollmächtigt die Leitende Verwaltungsbeamtin des Amtes Züssow, Frau Regina Kloker, bei deren Verhinderung Frau Charlotte Peters, Fachbereichsleiterin Finanzen, mit der Vertretung der Gemeinde in der Verbandsversammlung des Kommunalen Anteilseignerverbandes Ostseeküste der E.ON edis AG in der laufenden Wahlperiode, soweit nicht der Bürgermeister selbst oder einer seiner Stellvertreter dort anwesend ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 1

Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung M-V ab dem Haushaltsjahr 2013

Die Gemeindevertretung Züssow beschließt das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 43 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ab dem HH-Jahr 2013.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 10 Nein-Stimmen: / Enthaltungen: /

Nichtöffentlicher Teil

- Auftragsvergabe - Erneuerung der Heizzentrale und Heizfläche im Wohnhaus in der Gartenstraße 8 in 17495 Züssow
- Auftragsvergabe - Ersatzbeschaffung eines Standherds im Gemeindezentrum Ranzin
- Auftragsvergabe - Malerarbeiten in der Kapelle Züssow auf dem kommunalen Friedhof
- Private Nutzung des Gemeindefahrzeuges ab 01.01.2014

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) und der Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen (Entschädigungsverordnung) vom 27. August 2013 (GVOBl. M-V 2013, S. 512) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.11.2013 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow erlassen:

Artikel 1**Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 26.06.2012, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Züssow vom 03.01.2013 wird wie folgt geändert:

Der **§ 6 Entschädigungen** erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 850,00 EUR monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 170,00 EUR. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 85,00 EUR. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

Sie erhalten keine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

(4) Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 EUR.

(5) Der Vorsitzende der gemeinsamen Ortsteilvertretung für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR. Er erhält zusätzlich zur funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung, wenn er als Mitglied der Gemeindevertretung oder als sachkundiger Einwohner an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses teilnimmt und keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung als Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters erhält.

(6) Die Mitglieder der Ortsteilvertretung erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.

(7) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(8) Ehrenamtlich Tätige können nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz erstattet bekommen.

(9) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 EUR überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 EUR, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 EUR überschreiten.

Der **§ 8 Absatz 2** erhält folgenden Wortlaut:

§ 8 Ortsteile / Ortsteilvertretung

(2) Für die Ortsteile Oldenburg und Ranzin wird eine gemeinsame Ortsteilvertretung mit 5 Mitgliedern gebildet. Für die weiteren Ortsteile wird keine Ortsteilvertretung gebildet.

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Änderungen des § 8 Absatz 2 in Artikel 1 zum 01.01.2014 in Kraft. Die Änderungen des § 8 Absatz 2 in Artikel 1 treten zum 01.06.2014 in Kraft.

Züssow, den 10.12.2013



Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Angezeigt bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Rechtsaufsichtsbehörde entsprechend § 5 KV M-V am 19.12.2013

Bekannt gemacht am 19.12.2013 auf der Homepage www.amt-zuessow.de unter Bekanntmachungen
Veröffentlichung einer Textfassung im Züssower Amtsblatt Nr. 01/2014

Bekanntmachungsvermerk:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungs Vorschriften.

Züssow, den 10.12.2013



Bürgermeister

Schulen

Bundesweiter Vorlesetag in der Kita „Bummi“

„Habt ihr schon gehört, der Meister kommt mit einem Tablett und liest uns Märchen vor.“

So geschehen am 15.11.2013, dem „Bundesweiten Vorlesetag“. Der Bürgermeister, Herr Hein besuchte die Vorschulgruppe und las die Abenteuer von Lüttjohann und Püttjerinchen aus dem gleichnamigen Buch von Hermann Löns. Dann wurde es spannend, denn nun kam ein Tablet zum Vorschein. Das war interessant und lustig, aktiv das Märchen vom Schneewittchen zu hören und zu agieren. Bei der wörtlichen Rede zu sehen, wie die Figuren sich auf Fingerdruck bewegten.

Weil alles so gut geklappt hat, gab es eine Urkunde vom Bürgermeister und bestimmt ein Wiederhören im nächsten Jahr.

Kerstin Doeblen

Volkssolidarität Greifswald/OVP
Kindertagesstätte „Bummi“ Züssow

Peenetal-Schule Gützkow

Eine gelungene vorweihnachtliche Veranstaltung

Festlich geschmückt, hell erleuchtet und von weihnachtlichen Klängen durchzogen präsentierte sich auch in diesem Jahr die Peenetal-Schule Gützkow ihren Gästen. Am Abend des 29. November 2013 fanden der Adventsmarkt der Grundschule und der Tag der offenen Tür für die zukünftigen Fünftklässler statt. Die Großen und Kleinen konnten basteln, Adventsgestecke selbst gestalten, filzen und sich an der Tombola beteiligen. In den Fachräumen konnte experimentiert werden, während sich die Eltern ein Bild von der Schule machten und mit den Lehrern ins Gespräch kamen. Schüler und Lehrer hatten für alle Gäste Kaffee und Waffeln vorbereitet. In der Schulbar konnten leckere und gesunde Mixgetränke probiert werden. Die Kameraden der Feuerwehr Gützkow unterstützten die Schule und versorgten die Gäste mit Bratwurst. Hiermit ein großes Dankeschön an alle Organisatoren, Kollegen und Mitstreiter. Allen fleißigen Helfern und den Sponsoren - Ihr Optiker Gützkow, die Apotheke Gützkow und der Sparkasse Vorpommern -Greifswald- möchten wir auf diesem Weg noch einmal herzlich danken. Das Kollegium der Peenetal-Schule Gützkow



Kulturnachrichten

Wir sind jetzt Leser!

Der 3.12.2013 war für die Kinder der älteren Gruppe aus der Kita „Tausendfüßler“ in Karlsburg ein besonderes Ereignis. Um 10.00 Uhr wurden wir von den ehrenamtlichen Seniorinnen, die sich rund ums Buch kümmern, in der Bibliothek erwartet. Alle Kinder waren schon sehr aufgeregt und bastelten im Vorfeld kleine Präsente. Im Haus der Gemeinde (dort findet man die Bibliothek) wurden wir ganz herzlich empfangen. Die Bücher schienen eine magische Anziehungskraft zu haben. Egal ob Märchenbuch, Sachbuch oder ein kleines Bilderbuch. Frau Dr. Hahn, Frau Passehl, Frau Schröder, Frau Kohnert, Frau Ziegler und Frau Ziegler lasen geduldig aus den Büchern vor. Dann gab es selbst gebackene Plätzchen und gesunde Äpfel und Frau Ziegler las allen eine Weihnachtsgeschichte vor. Nun erwartete uns der Höhepunkt: Allen Kindern wurde ihr eigener Leserausweis überreicht! Ab Januar sind wir jeden 1. Dienstag im Monat in der Bibliothek und geben die ausgeliehenen Bücher wieder ab und leihen uns neue Bücher aus. Für uns gibt es sogar an diesem Tag eine Öffnungszeit am Vormittag, damit wir gemeinsam das breit gefächerte Angebot an Büchern nutzen können. Dafür vielen Dank! Und so ganz nebenbei konnten wir Frau Ziegler als Lesepatin für unsere Kita gewinnen. Auch Frau Schröder kann es sich vorstellen den Kindern unserer Kita Literatur nahe zu bringen. Darüber freuen wir uns sehr und vielleicht überlegt jetzt der eine oder andere, ob er das auch könnte. Zögern Sie nicht! Gerne können Sie sich bei uns für diese schöne Sache melden. Besonders bedanken möchten wir uns bei Frau Dr. Hahn für die gute Zusammenarbeit und Organisation dieses schönen Tages.

Brigitte Geist

Erzieherin Kita „Tausendfüßler“



Veranstaltungshinweis

18.01.2014 Tannenbaumverbrennen in Bandelin

Faschingsfreunde aufgepasst

Am 8. Februar 2014 heißt es für alle Faschingsfreunde wieder: „Mittendrin und nicht nur dabei“. Der Ranziner Saal verwandelt sich an diesem Abend in einen Ranziner Saloon. Es dreht sich ab 20:00 Uhr alles um den Wilden Westen.

Einlass ist ab 19:00 Uhr.

Kostüme sind wie immer erwünscht.

Eintrittskarten sind im Vorverkauf ab 24.01.2014 für 5,00 EUR bei Martina Jürgens in Züssow (Tel. 038355 12462) und bei Tini Tesch in Ranzin (Tel. 0152 29 38 47 16) erhältlich. Restkarten gibt es an der Abendkasse für 6,00 EUR.

Kultur- und Freizeitverein Ranzin



Historische Jubiläen und Gedenktage für die Stadt Gützkow im Jahr 2014

zusammengestellt vom Stadtchronisten Wolf-Dietrich Paulsen

vor 875 Jahren

- 1139** In Bamberg stirbt der Pommernmissionar von 1124 und 1128 Bischof Otto von Bamberg. 1189 wurde er heilig gesprochen. 1128 besucht und missioniert er selbst in Gützkow, es wurde durch seine Biografen erstmalig erwähnt.

vor 850 Jahren

- 1164** König Waldemar I. von Dänemark und Sachsenherzog Heinrich der Löwe treffen sich in der Burg Croswin (bei Anklam) nach einem erneuten Kriegszug gegen Wolgast und andere pommersche Gebiete. Waldemar I. kehrt von Croswin über Stolpe in sein derzeitiges Hauptquartier Gützkow zurück. Heinrich kehrt nach Demmin zurück.
... urbs **Cozcoua** ..., die Burg Gützkow wurde bei diesen Kämpfen erneut niedergebrannt.

vor 825 Jahren

- 1189** Der Rügenfürst Jaromar I. erhält die Vormundschaft über die unmündigen Söhne Bogislaw I. durch den Oberlehnsherren, Knut VI. von Dänemark. Jaromar I. ist sofort bemüht, im Land Gützkow seine Macht zu festigen. Es ist ihm auch gelungen, denn einige Jahre später verleiht er urkundlich Rechte aus Gützkow.
- 1189** Bischof Otto von Bamberg, der Pommernmissionar von 1124 und 1128, wurde heilig gesprochen. 1125 wurde durch seine Biografen Gützkow erstmalig erwähnt, 1128 besucht und missioniert er selbst in Gützkow.

vor 800 Jahren

- 1214** Bischof Sigwin von Cammin schenkt dem Kloster Stolpe den ihm zustehenden Zehnten aus den damaligen Kloster Gütern. Genannt werden dabei:
... in terra **Chozcove** ville Chabowe et Quilowe cum agris, qui dicunter Mvdlimov et Dulcikov ...
Mudlimow und Dulcikov sind Feldstücke bzw. Güter im Lande Gützkow.
Quilow gehört zum Burgbezirk Gützkow, die Kirche wurde in diesem Jahr als zum Patronat des Klosters Stolpe gehörig genannt.

vor 750 Jahren

- 1264** Am 17.5. stirbt Herzog Wartislaw III. von Pommern-Demmin und mit ihm erlischt das Herzoghaus Demmin. Gützkow kommt zum Herzogtum Pommern-Stettin unter Herzog Barnim I.

vor 725 Jahren

- 1289** Am 29.6. ist Graf Jaczo II. von Gützkow Urkundenzeuge in Demmin bei Herzog Bogislaw IV.. Es geht um Verschreibungen der Dörfer Bollenthin und Reudin an das Kloster Reinfeld.
... , dominus Jakzo comes in **Guthzecowe**, ...

- 1289** Graf Jaczo II. von Gützkow und der Ritter Adam von Gützkow sind in Ueckermünde am 25.10. Urkundenzeugen bei den Herzögen Bogislaw IV., Barnim II. und Otto I.
... , dominus Jaczo comes de **Gutzecowe**, ..., Adam, milites ...

vor 700 Jahren

- 1314** Beim Markgrafenkrieg um Stralsund sind die Grafen von Gützkow auf der Seite Dänemarks, Rügens und anderer Beteiligten. Nach dem Sieg am Hainholz werden aus Dank an die Verbündeten deren Wappen an eine Hauswand in Stralsund gemalt, darunter auch das Gützkower. Es soll nach Übertünchung noch heute vorhanden sein.

- 1314** Im Friedensvertrag von Templin tritt Markgraf Waldemar von Brandenburg am 9.12. als Sühne die Ansprüche auf Land Loitz an Fürst Wizlaw III. von Rügen gegen Geldzahlung von 2.000,- Mark lötiges Silber ab. Urkundenzeuge ist in Templin nach Herzog Wartislaw IV., Graf Bernhard von Anhalt, Graf Nikolaus von Schwerin, Herzog Heinrich von Mecklenburg, Fürst Johann von Werle, Graf Johann II. von Gützkow:
... greff Johan von **Gudskov** ...
Es ist wohl das letzte urkundliche Auftreten Johann II..

vor 475 Jahren

- 1539** Beim Wechsel zur Generalsuperintendentur Wolgast wurde in der Kirche von Gützkow eine erneute Visitation durchgeführt. Das Visitationsprotokoll klärt auch spätere Probleme wegen des Dorfes Kölzin, es heißt übersetzt aus dem alt-niederdeutschen Text:
„Zur Kirche zu Gützkow oder zum Pfarramt sind gelegen zwei Dörfer Upatel, Kölzin, welche die alten Grafen zu Gützkow mit Pacht, Dienst und Gerichte zum Pastorat zu Gützkow gegeben, aber die Burgdienste sich davon fürbehalten haben.“

1539 In den Kirchenmatrikeln von 1671 heißt es, dass die Herzöge von Pommern vor „ohndenklischen Jahren“ das Ernennungsrecht für den Vicepleban dem jeweiligen Gen.-Sup. übertragen und ihm auch die Pfarreinkünfte von Gützkow als Teil seines Gehaltes verliehen hätten, das sei schon 1539 Tatsache gewesen. Er hatte aus seinen Einkünften aus Gützkow aber auch den Gützkower Vicepleban zu bezahlen. Ihm oblag auch das Recht den Vicepleban von Gützkow zu berufen, das Patronat aber blieb beim Herzog.

1539 Etwa um diese Zeit wurde die Kirchensynode (= Kirchenkreis) Gützkow gegründet. Sie bestand aber nicht nur für das Gebiet der früheren Grafschaft, sondern schloss auch Wolgast, Wusterhusen, Jarmen, Lassan, Ziethen und Greifswald mit ein. Erst einige Jahrzehnte später wurde dieses große Synodalegebiet in die Synoden Greifswald, Wolgast und Gützkow geteilt. Diese Einteilung bleibt dann mit kleinen Änderungen bis 1997 (Neueinteilung der Kirchenkreise) erhalten.

vor 400 Jahren

1614 In der Matrikelkarte der Lubin'schen Vermessung wurde der Standort der Bandeliner Bauernhäuser an der Wegekreuzung Vargatz - Gützkow ausgewiesen. Diese gehören der Gützkower Kirche, später tauscht die Kirche sie gegen das Dorf Strellin ein, das noch bis in die Gegenwart im Besitz der Gützkower Kirchengemeinde ist.

vor 350 Jahren

1664 Jürgen Heinrich I. von Lepel erhält Wieck als Lehn von den Eickstedt's, setzt aber Verwalter oder Pächter ein:

1664 - 1696 Joachim Tideböhl

1696 - 1703 Cornet Adolf Friedrich Müller
(Adolph Friderich)

Jürgen Heinrich I. v. L. heiratete um 1664 Lucretia Tugendreich von Eickstedt und hat mit ihr 7 Töchter. Die Eickstedt's gehören in Pommern zu den 47 reichsten Gutsbesitzern mit über 2.500 ha Nutzfläche. Ihr Stammsitz ist Rothenklempenow bei Pasewalk

1664 - 1707 Das Gut Wieck befindet sich als Pfandlehn der Eickstedt's im Besitz der Lepels, die es als Heiratsgut erhalten. Von 1664 bis 1686 ist Jürgen Heinrich I. und von 1686 bis 1700 Lewin Friedrich von Lepel Besitzer auf Wieck. Als letzterer 1700 stirbt, wurde das Gut Wieck durch Caspar Matthias von Lepel/Gnitz, dem Bruder Jürgen Heinrich I., für diesen freigekauft, d.h. er entrichtet die Pfandschuld an die Eickstedt'schen Erben und kommt somit in den regulären Besitz des Gutes Wieck. Dieses wurde 1707 aus dem Domänenbesitz herausgelöst und geht als ordentliches Lehn an die von Lepels.

vor 300 Jahren

1714 Karl XII. König von Schweden kommt am 22.11. nach seinem 16-tägigen abenteuerlichen Ritt aus dem Exil in der Türkei in Stralsund an.

Nach einer Legende soll er beim Übersetzen an der Gützkower Fähre vom Fährmann Crivitz vor dem Ertrinken gerettet worden sein. Daraufhin soll ihm der König die Fähre als Erbeigentum geschenkt haben. Auf Nachfrage W. Ewert's in Schweden kann diese Legende vom Wissenschaftler Oberst Backström nicht bestätigt werden.

Schwedische Historiker rekonstruierten den Weg Karl XII. über Goldberg, Triebsees, Richtenberg nach Stralsund.

Aber spätere Forschungen ergeben, dass König Karl XII. sofort von Stralsund aus die Grenzgebiete an der Peene wegen des bevorstehenden Nordischen Krieges inspiziert, dabei war er auch am wichtigen Übergang an der Gützkower Fähre und dann ist wohl der verzeichnete Unfall passiert.

Tatsächlich besitzen die Crivitz die Fähre seit 1714 über 100 Jahre.

vor 275 Jahren

1739 Amtshauptmann von Averdick weist am 19.9. den Magistrat von Gützkow ausdrücklich an, dass alle Bürger, die nach mehrjährigen Fristverlängerungen für die Umdeckung der Stroh- zu Steindächern nicht Folge geleistet haben, mit einer täglichen Bußstrafe von 4 Schilling zu belegen sind. Nach 2 Wochen sollen die Strohdächer zwangsweise abgerissen werden. Begonnen werden soll mit dem strohgedeckten Stall von Bürgermeister Trendelenburg.

Hintergrund dieser Maßnahme war die Anweisung des Amtshauptmannes aus dem Jahr 1729, dass nach dem Stadtbrand von Gützkow alle Dächer der Stadt mit Steinziegeln zu decken sind und dass die Scheunen ohne Ausnahme vor die Stadttore zu verlegen sind. Die Fristen waren nach Anträgen der Sternberger mehrmals verlängert worden.

vor 250 Jahren

1764 Gützkow hat 558 Einwohner.

vor 200 Jahren

1814 Anfang des Jahres kehrten die gegen Napoleon gezogenen Gützkower Landwehrsoldaten glücklich wieder heim.

vor 175 Jahren

1839 Am 9.3. legt „Landacteur“ Pieper aus Stralsund einen neuen Entwurf für den Kirchturmneubau in Gützkow vor. Die geplante Turmhöhe betrug 41 m. Am 18.4.1839 erfolgte die Begutachtung durch die Königl.-Preußische Regierung in Stralsund. Der Entwurf fand auch die Zustimmung des Bischof Rischl. Nun konnte der Neubau beginnen. So entstand der bis 1883 vorhandene Turmaufbau mit der Plattform und der kleinen Kegellaterne.

1839 Auf der Peene begann die Dampfschiffahrt. Als Anleger wurde an der Gützkower Fähre ein Bollwerk errichtet.

vor 150 Jahren

1864 Flurbereinigung in Gützkow, unnötige Feldwege werden beseitigt und herrenlose Grundstücke aufgeteilt.

1864 Seit diesem Jahr wurde der Kronprinz (2. Platz) beim Schützenfest der Schützencompagnie ermittelt. Bis dahin wurde nur der Schützenkönig ermittelt. Erster Kronprinz in der Geschichte der Compagnie wurde Senator Karl Pentzlin.

Seit 1864 erhielten Schützenkönig und Kronprinz als Geschenk und Ehrung einen Silberstern mit Wappen und Gravierung. Dieser blieb ihr Eigentum, die Königs- und Kronprinzenkette war nur ein Wanderpreis. Als weiteren Preis erhielten sie für 1 Jahr je eine stadteigene Wiese zur Nutzung, diese lagen am Hasenberg links und rechts des Weges zum Schiefenberg und wurden Königs- und Prinzenwiese genannt.

1864 Nach einem Ratsbericht vom 12.7. hat der Zimmermann Johann Zesing am See ohne Genehmigung ein Wohnhaus errichtet. Es wurde der Abriss angeordnet, aber von Zesing nicht beachtet, er errichtet sogar noch einen Anbau. Die Stadt prozessiert gegen Zesing, aber zieht später die Klage zurück, weil ein Teil der Abgeordneten gegen den Abriss war, weil Zesing ein „armer Krüppel“ ist. Das beschriebene Haus war das Vorgängerhaus der späteren Gaststätte Annens (Seeperle).

1864 Am 3.12.1864 hatte Gützkow folgende Beamte:

- 1 Postexpediteur
- 1 Postexpeditionsgehilfe
- 2 Landbriefträger
- 1 Gendarm zu Fuß zur Verfügung des Kreislandrates
- 1 Ortspolizist zur Verfügung des Bürgermeisters

1864 Am 3.12. hatte Gützkow folgende Einwohnerstatistik:

- 998 Männer
- 990 Frauen
- 4 Militärangehörige

1.992 Einwohner

Familienstand:

- a) Unverheiratete: 150 Männer über 24 Jahre
133 Frauen über 16 Jahre
- b) Verheiratete: 471 Männer
471 Frauen
- c) Verwitwet: 29 Männer
55 Frauen
- d) Geschiedene: 2 Männer
2 Frauen

Art des Zusammenlebens:

- a) Einzeln lebend: 18 Männer
22 Frauen
- b) in 498 Familienhaushalten: 980 Männer
968 Frauen

Religionsbekenntnis:

- a) Evangelisch 1.983
- b) Katholisch 5
- c) Juden 0

Personen mit Mängeln:

- a) Taubstumme 0
- b) Blinde 2 (1 Mann und 1 Frau)

vor 125 Jahren

1889 Am 26.9. nachmittags 2 1/2 Uhr wurde Feueralarm gegeben. Es brannte ein Stallgebäude des Ackerbürgers Berndt in Gützkow. In kurzer Zeit war die Wehr an der Brandstätte. Nachdem auch einige Steiger auf der Brandstelle erschienen waren, konnten 2 Schweine aus dem Stall gerettet werden. Es heißt hier wörtlich:

- *wovon das eine bereits derartige Beschädigungen erhalten hatte, dass es nicht mehr zu gebrauchen war, das Andere dagegen gleich geschlachtet wurde und noch genießbar war.*

Ein Nachbargebäude wurde mit viel Mühe der Wehr kein Opfer der Flammen. Die Wehren von Dargezin und Gut Wieck waren auch zu Hilfe geeilt. Die Wehr aus Jarmen war auch um 5 Uhr erschienen, brauchte aber nicht mehr eingesetzt werden.

1889 Am 4.12. morgens 6 1/4 Uhr ertönte das Feuersignal. In der Paketkammer des hiesigen Kaiserlichen Postamts war Feuer ausgebrochen. Es wurde durch Nachbarn rechtzeitig entdeckt und gelöscht, so dass die Wehr nicht mehr eingreifen musste.

vor 100 Jahren

1914 Am 30.1. wurde das „Ortsstatut betreffend die Reinigung der öffentlichen Wege in der Stadt Gützkow“ vom Magistrat erlassen.

Unterschriften: Bierhals als Bürgermeister, die Ratsherren Retzlaff, M. Kleist, Breitsprecher, Wilh. Witt. Bestätigt vom Bezirksausschuß Stralsund am 14.2.1914.

Nachfolgend am 24.4. erließ der Magistrat von Gützkow eine „Straßen- und Polizeiverordnung“.

1914 In der „St. Marienkirche“ Gützkow fand die Peter und Paul - Firmung von 600 Firmlingen durch Prälat Dr. Kleineidam statt. Da es überwiegend wenig Katholiken in der Einwohnerschaft gab, waren es überwiegend Kinder der ausländischen Schnitter (Saisonarbeiter) von den umliegenden Gütern.

1914 Am 1.7. kauft die Stadt Gützkow den Schulzenhof für 216.000,- M. Der Gärtner Karl Schulz sen. pachtet den Schulzenhof, von ihm übernahm der gleichnamige Sohn Karl jun. die Pachtung bis 1949. Das Tertiäl Schulzenhof der Familie Bohm (mit Nacherben) war 1913 aufgehoben und der Hof als eigenständige Gemeinde zur Stadt Gützkow eingemeindet worden.

1914 Bericht der FFW vom 1.8.:

Mobilmachung der Armee!

Heute Abend gegen 6 Uhr wurde die Mobilmachung der gesamten Armee durch S. M. den Kaiser befohlen. Von der Wehr folgten fast die Hälfte der Kameraden dem Rufe, um das Vaterland zu verteidigen. Es waren 13 Kameraden der Wehr, die eingezogen wurden.

5. August 1914

Alarm!

Heute Nachmittag 1 Uhr wurden die noch nicht zur Armee abgegangenen und zurückbleibenden Kameraden alarmiert, um sich an den vom Generalkommando des 2. Armeekorps verfügten Absperrungen der Chaussees zu beteiligen.

1914 Die Gützkower Kirche erhält eine Heißluftheizung.

1914 Bis zu diesem Jahr wurde der Sport des MTV Gützkow im Gaststättensaal des „Deutschen Hauses“ (später Drogerie) durchgeführt. Der Besitzer war Arthur Jobst, der gleichzeitig Vorsitzender des MTV Gützkow war. Bald nach Beginn des 1. Weltkrieges wurde die Gaststätte geschlossen.

1914 Die Bockwindmühle auf dem Gützkower Mühlenberg wurde abgerissen, es war die von Possehl gepachtete Stadtmühle.

1914 -

1918 Im 1. Weltkrieg fielen 106 Gützkower Bürger.

vor 75 Jahren

1939 Im Mai hat Gützkow 2.671 Einwohner.

1939 Willi Frank erweitert seine Stellmacherei auf 7 Gesellen. Damit entwickelte sich der Betrieb zur Grundlage des 1940 geschaffenen Industriebetriebes in den Oberscheunen.

1939 Am 21.7. wurde für die Badeanstalt Gützkow eine Gebührenordnung erlassen. Für eine Tageskarte sind 0,10 RM, für eine Saisonkarte sind 2,- RM und für eine Stunde Ruderbootleihe sind 0,40 RM und Segelboot 0,80 RM zu zahlen, beim Eintritt zahlen Kinder unter 14 Jahren die Hälfte.

1939 Das letzte Schützenfest der Gützkower Schützencompagnie findet auf dem Hasenberg statt. Schützenkönig wurde Klempnermeister Kurt Wendel.

1939 In diesem Jahr hatte die Kleinbahn GJK 54 Beschäftigte, davon 24 Arbeiter und 30 Angestellte. Auch aus Gützkow sind mehrere Beschäftigte der GJK bekannt.

1939 Die Gützkower Molkereigenossenschaft stellt die Belieferung mit frischer Milch per Milchwagen in Gützkow ein. Aus Kostengründen wurde eine Milchverkaufsstelle in der Käserei eingerichtet.

1939 In Gützkow trafen am 30.11. aus dem Kriegsgebiet für 3 Monate Baltendeutsche ein, deren Kinder wurden für diese Zeit in die Schule aufgenommen.

1939 Der Kindergarten in der Gützkower Schule betreute 40 Kinder von berufstätigen Müttern.

1939 Am 15.12. traf wiederum die Jahresspende der Gebrüder Kreßmann ein und wurde als Weihnachtsgeld an Bedürftige verteilt.

1939 Die Uhr der Nikolai-Kirche erhält neue Ziffern und Zeiger.

1939 - Die Stärkefabrik macht im Geschäftsjahr einen

1940 Umsatz von 49.000,- RM.

Nach einer Statistik sind folgende Produktionszahlen für Gützkow für das Geschäftsjahr 1939/40 überliefert:

- 9.695 Dezitonnen Kartoffelmehl
- 9.318 Dezitonnen Feuchstärke
- 3.872 Dezitonnen Pülpe
- 88.953 Dezitonnen Kartoffeln werden insgesamt verarbeitet

vor 50 Jahren

1964 Am 1.1. wurde die Berufsschule Gützkow im Pommerschen Hof aufgelöst, das Gebäude erhält die POS für Unterrichts- und Sporträume, da die Schule (Schloss Wieck) voll belegt war. Die Aufgaben der Berufsschule übernimmt die BBS in Bandelin.

1964 Die Instrumente der Schalmai-Kapelle des RFB Gützkow werden nach 31 Jahren beim Dachstuhlumbau am ehemaligen Haus des RFB-Mitgliedes Block zufällig gefunden. Sie werden der SED-Kreisleitung übergeben und wurden dort mit der RFB-Uniform von Robert Pasedag und der RFB-Fahne in Vitrinen ausgestellt. Die Instrumente sind wohl heute noch bei der Feuerwehrrkapelle in Lühhannsdorf vorhanden.

1964 Wegen der Zerstörung des Bollwerkes an der Gützkower Fähre durch den Bau der Ringgasleitung durch die DDR, musste die PGH „Aufbau“ Gützkow ihr Baumaterial, das mit Lastkähnen auf der Peene ankam, in Jarmen ausladen.

1964 Der VEB LMB Gützkow exportierte in folgende Länder seine Landmaschinen: UdSSR, Ungarn, CSSR, Kuba und Syrien. Der Exportumfang betrug in diesem Jahr 3.200.000,- M.

1964 Der Schlossberg von Gützkow wurde von der Bodendenkmalpflege wegen seiner außergewöhnlichen Bedeutung für die Vor- und Frühgeschichte der Besiedlung unseres Gebietes unter Schutz als bedeutendes Bodendenkmal gestellt. Seine Bedeutung liegt darin, dass er als einer der wenigen Bodendenkmale sowohl durch urkundliche Überlieferung (ab 1128), als auch durch archäologische Untersuchungen (1930-1934) dokumentiert ist.

1964 Bei der Volkszählung zum 31.12. hatte Gützkow 3.389 Einwohner.

1964 Der LMB Gützkow kann seine Produktion erstmals über die 10 Millionen-Grenze hinaus steigern. Es werden genau 10.901.400,- M erreicht. Zu der bisherigen Produktpalette kamen die Stäubegeräte S 293 und S 872 hinzu, die dem Betrieb aber einige Probleme bereiteten. Blech- und Aluminiumarbeiten sind mit hoher Präzision auszuführen. Diese Produkte wurden in Kooperation mit dem BBG (Bodenbearbeitungsgerätebau) Leipzig gefertigt. Die zunehmenden Kooperationsverflechtungen mit diesem Betrieb wirken sich negativ auf den Betrieb aus, er gerät in Schulden und wurde folgerichtig dann 1966 als Betriebsteil an das Reparaturwerk Neubrandenburg übergeben.

1964 Die PGH „Heimkultur“ erfüllt ihre Auflagen mit 540 TM. Die PGH hatte 19 Mitglieder.

vor 25 Jahren

1989 Die LPG(P) Gützkow bewirtschaftete 5.760 ha LN (landwirtschaftliche Nutzfläche).

1989 Das Fährhaus an der Gützkower Fähre wurde abgerissen, es stand bereits 4 Jahre leer und verfiel zunehmend. Mit dem Abriss der Gebäude und dem Planieren der gesamten Fläche endete die vielhundertjährige Geschichte der Fähre.

- 1989** Im Mai fanden die Wahlen zu den Kreistagen und den Stadt- und Gemeindevertretungen statt. Dies werden in Gützkow die vorletzten Wahlen in der DDR-Geschichte. Neuwahlen wurden durch die Wende in der DDR und neue Wahlgesetze bereits am 6.5.1990 abgehalten. Damit war die Stadtverordnetenversammlung vom Mai 1989 nur 1 Jahr im Amt.
- 1989** Im Stralsunder Bahnhof wurden die als Fußgängerbrücke benutzten Teile der Peenedrehbrücke der ehemaligen Greifswald-Jarmener-Kleinbahn - GJK demontiert und verschrottet. Die Peenebrücke war eine im Mittelteil drehbare Kastenträgerbrücke, die beiden Uferteile waren je 30 m lang und mit Trägerfachwerk verstärkt. Der Drehteil war ein 28,80 m langer, mittig drehbarer Kastenträger, der auf einem Mittelpfeiler gelagert war. Nach 1945 verblieb die Brücke als einziger Teil der Kleinbahn noch bis ca. 1960, erst dann wurde sie demontiert, der Drehteil wurde zerlegt und verschrottet und die Uferteile wurden nach Stralsund gebracht und dort bis jetzt als Fußgängerbrücke verwandt.
- 1989** Gützkow hatte 3200 Einwohner.
- 1989** Die Arbeits- und Unterkunftsräume im Schützenhaus auf dem Hasenberg wurden rekonstruiert und um-

gebaut. Die Einrichtung zählte in diesem Jahr 18.000 betreute Schüler.

- 1989** Mit der Wende in der DDR wurden Ende Oktober und im November mehrere Großversammlungen der Einwohner durchgeführt. Politische Forderungen sind im Anfang recht selten, es geht den Gützkowern mehr um die katastrophale Versorgung. Als Ende des Jahres dann auch die politischen Forderungen zunehmen, gründete sich ein „Runder Tisch“ aus Vertretern aller Parteien und Organisationen unter Leitung von Pastorin Ingelore Ehrlich. Da in Gützkow kaum in die anstehenden politischen Veränderungen in der DDR eingegriffen werden konnte, konzentriert sich der „Runde Tisch“ auf die Vorbereitung der zum Mai 1990 angesetzten Kommunalwahl.
- 1989** Ende des Jahres wurde die Ortsgruppe Gützkow der NDPD nach fast 40 Jahren aufgelöst.

Hinweis: Aus Platzgründen sind in dieser Chronologie keine Quellen angegeben. Für alle Einträge sind Quellenangaben beim Autor vorhanden und können bei Bedarf dort eingesehen werden.

W.-D. Paulsen

Kirchennachrichten

◆ Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Am Montag, **20.01.2014 um 14:30 Uhr** wollen wir wieder lebendig-fröhlichen Austausch pflegen bei leckerem Kuchen und gutem Kaffee. Im Küsterhaus zu Rubkow.

◆ Kirchenchor Ziethen

Probe **montags** von **19.00-20:30 Uhr** im neuen Gemeindehaus in Ziethen mit Clemens Kolkwitz.

◆ Singkreis Groß Bünzow & Posaunenchor

Jeden **Dienstag** treffen sich Bläserinnen u. Bläser um **18:00 Uhr**, Sängern u. Sänger um **19:30 Uhr** mit Renate Parakenings auf dem Pfarrboden in Groß Bünzow zur Probe.

◆ Flöten

Immer **donnerstags** im alten Ziethener Gemeindehaus um **16:30 Uhr** ertönt mehrstimmige Flötenmusik unter der Anleitung von Renate Parakenings.

◆ Konfirmandenarbeit

Nach den starken Krippenspieleinsätzen starten wir nun mit „regulärer“ Konfi-Arbeit am: **13.01.2014!**

◆ Kinderkirche

Diakon Eckhard Buntrock lädt alle Kinder vom 1. bis 6. Schuljahr herzlich ein zur Kinderkirche am Sonnabend, **18.01.2014** von **09:00-11:30 Uhr** ins Gemeindehaus Ziethen!

◆ Infos

◆ Gemeindekirchgeld

Um ein jährliches Gemeindekirchgeld in Höhe von 20,00 EUR bitten wir freundlich und mit Nachdruck! Lebendiges Gemeindeleben benötigt nun einmal auch Geld... Ihr Gemeindekirchgeld können Sie auf das unten genannte Konto einzahlen.

Herzlichsten Dank dafür schon jetzt!

◆ Wirtschaftsgebühren für die Friedhöfe

Die Friedhofsordnung sieht für jede Grabstelle jährlich zu entrichtende in Höhe von aktuell 6,13 EUR vor. Diese sind für den laufenden Unterhalt der Friedhöfe dringend erforderlich!

Wir bitten freundlich um Überweisung auf das unten genannte Konto. **Friedhofsverwaltung: 03971-242033 Karin und Horst Janot**

◆ Adressdaten

Pastor A. Pense-Himstedt ist erreichbar unter **039724-22493** in Groß Bünzow 22, per handy über **0151-11118201** und per mail: gross-buenzow@pek.de

⇒ **Sprechstunde** im Ziethener Pfarrbüro ist **mittwochs** von **15:00-17:00 Uhr**

Homepage

www.peenetalkirchen.de heißt die Web-Adresse unserer drei Kirchengemeinden heißt. Alle Termine und wichtige Fakten sind hier zu finden!

Küster/Küsterinnen:

039724-22560 • Fred Brummund	Groß Bünzow
039724-23636 • Heike Krüger	Klein Bünzow
039724-22860 • Hannelore Chalas	Rubkow
039724-20048 • Ricarda Müller	Schlatkow
03971-210531 • Gerhard Swiontek	Ziethen/Quilow

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 • Karin und Horst Janot [Zarrentin]

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
BLZ: 15050500 Kto.-Nr.: 430000685

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow Volks- & Raiffeisenbank eG
BLZ: 15061638 Kto.-Nr.: 2152231
Herzlichen Dank!

◆ Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlackow-Ziethen

◆ Alles neu macht der Mai Januar

Neue Kalender, neue Möglichkeiten, eine neue Chance?

Ein neues Jahr? – Das kann uns als Gedanke in der Tat beflügeln! O.k., es ist nicht gleich ein neues Leben, das wir anheben können. Aber so ein bißchen ist da doch ein **wahrzunehmender Schnitt**. Ein allgemein akzeptiertes: **„Schwamm drüber!“** über das, was bis gestern war. Ein allgemein erwünschtes: **„Fenster auf!“** für das, was kommt!

Denn wir können uns fest vornehmen: **im Neuen Jahr wird alles anders!**



Das ist in meinen Augen etwas Starkes, das es definitiv zu unterstützen und zu fördern gilt! Unbedingt. – Egal, was dabei auch tatsächlich herauskommen mag! Wenn es als ernsthaftes Anliegen angegangen wird, ist es ein guter Zug. Denn es ist immer ein Zeichen von Klugheit und Gerechtigkeit, wenn wir Dingen auf den Grund gehen, sie auf Richtigkeit prüfen und dabei Fehlentwicklungen aufdecken. Vor allem und auch in unserem eigenen Leben! Wenn wir etwas ändern oder verbessern möchten. In unserem Leben. In unserer Gesellschaft.

▪ „Ich müsste den Kontakt zu meinen Geschwistern intensivieren, weil sie mir doch wirklich wichtig sind.“ ▪ „Ich sollte bewußt Zeit nur zum Spielen und Herumtollen mit meinen Kindern einplanen.“ ▪ „Ich möchte mehr Zeit haben für meine in die Jahre gekommenen Nachbarn. Da ich diese sehr schätze und von ihrer Lebenserfahrung profitiere.“ ▪ „Ich möchte endlich ein Instrument lernen!“ ▪ „Ich will mich ehrenamtlich bei der Tafel engagieren, da ich etwas tun möchte, wo ich voll und ganz dahinter stehe.“



Ohne Ziele, Wünsche, Visionen hätten wir als Fortbewegungsmittel nur unsere eigenen Beine. Beine machen sollten wir den Größen in unserem Leben, die uns viel Energie und Lebensfreude rauben, ohne daß irgend jemand etwas davon hat.



Wir alle sind dazu aufgerufen, unsere Welt zu verbessern! – **Beinahe alle Menschen stöhnen und ärgern**

sich schließlich über dieselben Dinge! Ich sage nur: Steuererklärungen, frustrierende Arbeitslosigkeit, einzelne vollkommen sinnlos erscheinende berufliche Tätigkeiten, löchrige Straßen, Unkraut, Lieblosigkeit.

Vieles davon könnten wir ändern! Wenn wir nur genial-einfache und umsetzbare Ideen dazu ersinnen und diese dann mit vielen Gleichgesinnten – die es ja gibt!!! – umsetzen würden!

Viele Menschen stöhnen auch unter dem ungesund hohen Druck, den Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzte bewußt oder unbewußt ausüben, weil sie diesen von „oben“ aufgezwungen bekommen. Aber das ominöse „oben“ sind doch auch nur welche von uns. So begibt sich die gesamte Menschheit offenen Auges in ein immer gnadenloser erscheinendes **Hamsterrad**, das **Menschengemacht** ist. Von Menschen wie Du und ich. **Da müssen wir wieder herauskommen!!!** Bevor es sich überdreht.

Ein neues Jahr bringt vielleicht neue Ideen dazu? Wer hat hier eine brillante und auch realisierbare Idee?

fragt sehnsüchtig, doch ganz ohne Druck

Ihr/Euer Land-Pastor Andreas Pense-Himstedt

◆ Gottesdienste u.ä.

Wann	Name	Kirche	Zeit	Besonderheit
12.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Rubkow	09:00	Küsterhaus
12.01.	s.o.	<u>KLEIN</u> Bünzow	10:30	Winterkirche
12.01.	s.o.	Schlackow	14:00	Gemeindehaus
19.01.	2. So.n. Epiphania	Ziethen	10:00	
19.01.	s.o.	Quilow	11:15	
26.01.	3. So.n. Epiphania	Rubkow	09:00	
26.01.	s.o.	<u>KLEIN</u> Bünzow	10:30	
26.01.	s.o.	Schlackow	14:00	
02.02.	4. So.n. Epiphania	Ziethen	10:00	
02.02.	s.o.	Quilow	11:15	
09.02.	Letzter So.n. Epiphania	Rubkow	09:00	
09.02.	s.o.	<u>KLEIN</u> Bünzow	10:30	
09.02.	s.o.	Schlackow	14:00	

◆ Gemeindegruppen

◆ Gemeindenachmittag für Rubkow u. Daugzin

Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow - Zarnekow - Ranzin

Gottesdienste

Datum	Sonntag	Zarnekow	Lühhannsdorf	Ranzin	Lüssow	Züssow	Datum
12.01.2014	1. So. n. Epiphania		14.00 GD m. Jörg Stolzenburg		14.00 GD &AM •UH	10.00 GD •UH	12.01.2014
19.01.2014	2. So. n. Epiphania	10.00 GD •Propst Panknin				Gmd.-Freizeit Zinnowitz •UH	19.01.2014
26.01.2014	3. So. n. Epiphania	14.00 PlattdeutscherGD & KiKa				10.00 GD M. Reppenhagen	26.01.2014
02.02.2014	4. So. n. Epiphania	10.00 GD Jörg Stolzenburg		14.00 GD •UH Gmd.-Zentrum		10.00 GD & AM •UH	02.02.2014
09.02.2014	letzter So. n. Epiphania		14.00 GD •UH			10.00 GD •UH 19.30 Kirchenino im Gmd.-raum	09.02.2014
16.02.2014	Septuagesimae	14.00 GD & AM •UH				10.00 Fam.GD n. Valentinstag •UH	16.02.2014
23.02.2014	Sexagesimae	10.00 GD •UH			14.00 GD •UH	10.00 GD Martin Reppenhagen	23.02.2014

Veranstaltungen und Hinweise

Lühhannsdorf:	Blau-Kreuz-Gruppe, dienstags, 14-tägig	19.30
17.01. - 19.01. Gemeindefreizeit in Zinnowitz, s. Bericht		
Sa. 11.01.2014	Zarnekow Dank für ehrenamtliche Arbeit	15.00
Sa. 25.01.2014	Zinnowitz Klausurtagung	9.00 – 16.00
Mo. 27.01.2014	Züssow Seniorenkaffee	14.00
Mo. 24.02.2014	Züssow Seniorenkaffee	14.00
Abwesenheit durch Fortbildung: Pastor Harder vom 27.01.- 1.02.2014, Vertretung Pastor Jeromin, Gützkow, Tel.: 038353/251		

- „Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow“
- „Kalkbinsenried bei Gützkow“
- „Pulsatillenhügel bei Gützkow“
- „Wiesen bei Breechen“
- „Altes Lager bei Menzlin“
- „Moorwald bei Lüssow“
- „Quilower Mühlbach“
- „Soll bei Rubkow“
- „Pastorbruch bei Ziethen“

vom.....

Aufgrund des § 15 Abs. 1 und 2 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVObI. M-V S. 66), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVObI. M-V S. 383, 395) geändert worden ist, verordnet die Landrätin als untere Naturschutzbehörde:

§ 1
Aufhebung von Naturdenkmälern

- (1) Die Beschlüsse zu den in § 2 näher bezeichneten flächenhaften Naturdenkmälern im Landkreis Vorpommern-Greifswald werden aufgehoben.
- (2) Die in § 2 aufgeführten Naturdenkmäler werden aus dem durch die Landrätin als untere Naturschutzbehörde geführten Verzeichnis der flächenhaften Naturdenkmäler gelöscht.

§ 2
Geltungsbereich

- (1) Die Beschlüsse der nachfolgenden Naturdenkmäler werden aufgehoben:
Beschluss Nr. 127-21/78 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 11.10.1978 über das flächenhafte Naturdenkmal „Trockenrasen und Feuchtwiesen bei Gützkow“,
Beschluss Nr. 127-21/78 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 11.10.1978 über das flächenhafte Naturdenkmal „Kalkbinsenried bei Gützkow“,
Beschluss Nr. 68-26/64 des Rates des Kreises Greifswald der DDR vom 21.12.1964 über das flächenhafte Naturdenkmal „Pulsatillenhügel bei Gützkow“,

Auslegung des Entwurfs der
Aufhebungsverordnung von
flächenhaften Naturdenkmälern
im Amtsbereich Züssow

Der Entwurf dieser Verordnung ist im Geltungsbereich entsprechend § 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes des Landes M-V zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S. 66) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Einsichtnahme in den Entwurf und dem dazugehörigen Anhang ist in der Zeit vom 16.01.13 bis zum 18.02.2013 innerhalb der Öffnungszeiten im Amt Züssow, Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement (Pommersche Str. 27 in Gützkow) möglich. Bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist können beim Amtsvorsteher des Amtes Züssow, Dorfstr. 6, 17495 Züssow oder bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Demminer Str. 71 - 74, 17389 Anklam Bedenken und Anregungen vorgebracht werden.

Aufhebungsverordnung
der
Kreisverordnungen
über die flächenhaften Naturdenkmäler

[illegible]

Müllabfuhr im Winter - So können Sie uns unterstützen:

Schnee, Eis und Frost und ihre Auswirkungen auf die Müllabfuhr



Wenn Schnee, Eis und Frost die Entsorgungsgebiet Vorpommern-Greifswald fest im Griff haben, können die Entsorger trotz größter Bemühungen eine termingerechte Leerung der Hausmüll- und Papiertonnen sowie die Abfuhr der Wertstoffe und Sperrmüll nicht in jedem Fall garantieren. Mit etwas Unterstützung und Verständnis Ihrerseits können Sie die Entsorgung Ihrer Abfälle im Winter für die Müllwerker deutlich erleichtern und einen möglichst reibungslosen Ablauf ermöglichen.

**Straßen können
nicht angefahren werden.**



Die Müllfahrzeuge können bei winterlichen Witterungsverhältnissen einige Straßen nicht anfahren. Die Fahrer der Müllfahrzeuge entscheiden verantwortungsbewusst darüber, ob sie eine potentiell gefährliche Strecke fahren oder nicht. Gründe hierfür sind gerade in den frühen Morgenstunden z. B.

- kleine Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht oder nicht ausreichend geräumt
- steilere Nebenstraßen/Anwohnerstraßen wurden noch nicht gestreut
- die geräumte Fahrspur ist durch parkende PKW dennoch zu eng für das Müllfahrzeug

So können Sie uns unterstützen:

Sind die Straßen nicht befahrbar, bittet die Ver- und Entsorgungsgesellschaft mbH (VEO) die Bürgerinnen und Bürger, den Restmüll, die Papiertonnen bzw. die gelben Wertstoffsäcke/ Wertstofftonnen möglichst an die nächste geräumte und somit gut anfahrbare Straße zur Entsorgung entsprechend der geltenden Abfallwirtschaftssatzung bereitzustellen. Nur dann kann die Entsorgung durchgeführt werden.

Dort wo die Abfuhr witterungsbedingt ausgefallen ist, wird die Abfuhr am folgenden Tag bzw. baldmöglichst nachgeholt. Der anfallende Hausmüll, der nicht mehr in die gefüllte Restmülltonne passt, kann dann in reißfesten Abfallsäcken gesammelt und zur nächsten Abfuhr ausnahmsweise neben die Restmülltonne gestellt werden.

Parken Sie Ihre Fahrzeuge am Entsorgungstag bitte so, dass noch eine ausreichende Verkehrsfläche für die Müllfahrzeuge verbleibt.

Hindernisparkour mit Schneebarrieren für Container und Behälter



Können die Müllfahrzeuge bis in die Anwohnerstraße fahren wartet schon das nächste Problem auf sie. Wie kommt der Müllwerker mit dem Müllgefäß zum Fahrzeug?

- die Tonnen stehen oft hinter einem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn
- vor den Containerboxen türmt sich ein großer Schneeberg
- nur nach längerem Slalomlauf erreichen die Müllwerker mit den Tonnen/Containern ihr Fahrzeug

Insbesondere große oder schwere Behälter lassen sich von den Müllwerkern trotz großer Anstrengungen oft nicht durch

diese Schneebarrieren ziehen oder hinüberbewegen. Diese „eingekleiteten“ Tonnen oder Container können nicht geleert werden.

So können Sie uns unterstützen:

Die Umsetzung der Räum- und Streupflichten der Pflichtigen (z.T. auch Grundstücksbesitzer) hilft den Entsorgern bei den Entsorgungsaufgaben und erhöht die Sicherheit.

Bilden Sie für die Behälter eine Gasse in dem Schneewall zwischen Bürgersteig und Fahrbahn oder bringen Sie die Tonnen dorthin, wo bereits eine Einfahrt freigeschaufelt ist. Rechtzeitig vor der Abholung befreien Sie bitte den Weg vom Containerstellplatz bis zum Straßenrand von Eis und Schnee.

Festgefrorene Abfälle in Tonnen und Containern



Durch Nässe von feuchten Abfällen können die Abfälle in der Tonne/dem Container zu einem einzigen Klumpen zusammenfrieren, der am Behälterrand festfriert. Dann kann der Inhalt der Behälter trotz mehrmaligem „Anschlagen“ beim Schüttvorgang gar nicht oder nur teilweise herausrutschen. Auch häufigeres Nachschütteln und Rütteln hilft nicht und bewirkt nur, dass die Tonne aus der Schüttung reißt oder der Kunststoff beschädigt wird. Es ist den Müllwerkern aus Gründen der Arbeitssicherheit verboten, in die Gefäße zu fassen oder selber die feuchten, angefrorenen Abfälle mit einem Werkzeug zu lockern. Festgefrorene Abfälle, die nicht herausfallen, müssen in der Tonne verbleiben.

So können Sie uns unterstützen:

- über Winter die Behälter möglichst frostfrei lagern z. B. in einer Garage, einem Schuppen oder einem Keller und erst am Morgen der Abholung herausstellen
- Nässe von feuchten Abfällen durch Einwickeln in Zeitungspapier, Papiertüchern o. ä. binden
- Behälterboden mit Papier/Pappe/Styropor/Stroh o. ä. auslegen
- Inhalt nicht verpressen - achten Sie möglichst auf eine lockere Befüllung
- Inhalt kurz vor der Abholung mit einem Besenstiel/Stock oder Spaten von der Innenwand lösen und durch Stoßen lockern

Glut und heiße Asche sorgen für unliebsame Überraschungen



In kleinen Öfen, Kaminen oder Heizungen für Holz, Kohle oder Brikett fällt Asche an und die ist oft noch heiß, wenn sie entsorgt wird. Die Glutnester in der Asche können sich auch noch über viele Stunden lang halten und kleine Schwelbrände in der Mülltonne entfachen. Unentdeckt kann der Brandherd dann im Müllfahrzeug oder in der Entladestation einen noch weit größeren Schaden anrichten.

So können Sie uns unterstützen:

Verwenden Sie im eigenen Interesse einen Metall-Ascheimer für Ihre anfallende Asche. Nach 2- 3 Tagen können Sie abgekühlte Asche problemlos in die Restmülltonne geben.